

# RS OGH 2013/11/14 2Ob220/12k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2013

## Norm

ABGB §197 Abs4

EPG idF AdRÄG 2013 §8 Abs4

## Rechtssatz

Nunmehr wird auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Stiefkindadoption ermöglicht, ohne dass die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes zum eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Wahlelternteils erlöschen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 220/12k

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 220/12k

Beisatz: Vom Begriff „Kind“ können bei der Stiefkindadoption unter Ehegatten sowohl das leibliche Kind als auch das Wahlkind erfasst sein; bei eingetragenen Partnern und Lebensgefährten muss es sich dagegen immer um das leibliche Kind des Partners handeln. (T1)

Bem: Mit ausführlicher Darstellung von Lehre und Judikatur des EGMR. (T2); Veröff: SZ 2013/107

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129043

## Im RIS seit

03.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)